

## **Satzung der “Stiftung Kloster Bursfelde”**

Die Stiftung wurde gegründet im Jahr 2003.

### § 1

#### Rechtsform, Name, Sitz

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (2) Der Name der Stiftung lautet “Stiftung Kloster Bursfelde”.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hann.-Münden.

### § 2

#### Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung will die Entfaltung und Fortentwicklung des Arbeitskonzeptes von Kloster und Tagungshaus Bursfelde als Stätte des Gebets, der Bildung und der Begegnung von Kirche und Universität fördern. Sie will damit Kloster und Tagungshaus Bursfelde als Geistliches Zentrum in Benediktinischer Tradition mit Evangelischem Profil erhalten.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beteiligung an den Personal-, Bau- und Sachkosten des Klosters und des Tagungshauses, soweit diese Kosten nicht anders finanziert werden können.
- (3) Die Stiftung arbeitet in der Erfüllung ihrer Aufgaben mit dem Förderkreis Kloster Bursfelde e.V. zusammen.

### § 3

#### Gemeinnützigkeitsbestimmungen

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 4

#### Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Stiftungskapital in Höhe von 105.230,00 Euro.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist. Zustiftungen sind möglich.
- (3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (4) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen kann eine freie Rücklage gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.
- (5) Zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks können die Mittel der Stiftung ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden, soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen.

§ 5  
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6  
Vorstand

- (1) Stiftungsorgan ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die nachgewiesenen und notwendigen baren Auslagen werden ihnen erstattet.

§ 7  
Mitgliederzahl, Berufung, Amtszeit

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand wird vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers im Einvernehmen mit dem Abt von Bursfelde und dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Münden berufen.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Bei der ersten Berufung werden drei Mitglieder auf 5 Jahre und zwei auf drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei ihrer Berufung das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.

§ 8  
Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokollführung

- (1) Das vorsitzende Mitglied, bei Verhinderung das stellvertretend vorsitzende Mitglied lädt den Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung ein. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungstermin zugehen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Aus der Mitte des Vorstand wird ein Protokollführer gewählt. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretend Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9  
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
- c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung.
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Entgegennahme von Zustiftungen
- f) die Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer oder mehreren anderen Stiftungen und die Auflösung der Stiftung

§ 10  
Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, unter denen das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied sein muss.

## § 11

### Stiftungsaufsicht

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bei der staatlichen Stiftungsbehörde verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

## § 12

### Vermögensanfall bei Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, die es in einer dem Stiftungszweck verwandten Weise ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

*Stand : 10. März 2003*